

Landesmuseum Württemberg

Hausordnung

Liebe Besucherinnen und Besucher,
wir begrüßen Sie herzlich in unserem Hause und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Zu Beginn Ihres Besuches wollen wir Sie mit der Hausordnung vertraut machen.

Zweck der Hausordnung

Diese Hausordnung dient dazu, den Besuch des Museums in angenehmer Atmosphäre zu erleben. Die Beachtung der Hausordnung liegt daher in Ihrem eigenen Interesse.

Hausrecht

Die Direktion übt, vertreten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesmuseums Württemberg, das Hausrecht aus. Anweisungen sind daher Folge zu leisten. Sie dienen der Sicherheit der Besucherinnen und Besucher sowie dem Schutz der vom Landesmuseum verwahrten Kulturgüter.

Eintrittspreise und Öffnungszeiten

1. Die Eintrittspreise und Öffnungszeiten des Landesmuseums Württemberg werden gesondert festgelegt. Sie können bei der Kasse eingesehen werden.
2. Bei Überfüllung oder aus anderem Anlass kann das Museum ganz oder teilweise für die Besucherinnen und Besucher gesperrt werden.



Besucherinnen und Besucher des Museums

1. Die Hausordnung ist für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich. Mit dem Betreten des Museumsgebäudes erkennen sie die Regelungen sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
2. Das Museum freut sich über den Besuch von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
3. Kinder unter sechs Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener die Ausstellungsräume besuchen.



Verhalten in den Ausstellungsräumen

1. Es ist grundsätzlich nicht gestattet, die Exponate zu berühren; Ausnahmen sind gekennzeichnet. In unmittelbarer Nähe der Ausstellungsstücke darf nicht mit Gegenständen hantiert werden, die geeignet sind, Beschädigungen an den Ausstellungsobjekten herbei zu führen.
2. Tiere dürfen nicht in das Museumsgebäude mitgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind Blindenhunde.
3. Mit Ausnahme des gekennzeichneten Café-Bereiches ist es in den Ausstellungsräumen und in der Eingangshalle des Museums nicht erlaubt zu essen und zu trinken. Im Museumsgebäude darf nicht geraucht werden.
4. Die Besucherinnen und Besucher haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden.
5. Erwachsene Begleiterinnen und Begleiter von Kindern und Jugendlichen sind für das angemessene Verhalten aller von ihnen betreuten Personen verantwortlich.
6. Die Besucherinnen und Besucher werden gebeten, alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie der Gebrauch von Musikinstrumenten oder Abspiegelgeräten ist in den Ausstellungsräumen nicht gestattet. In dringenden Ausnahmefällen ist die Nutzung von Mobiltelefonen gestattet.
7. Die Direktion ist berechtigt, bei Diebstählen eine Kontrolle der Besucherinnen und Besucher vorzunehmen.



Ablegen der Garderobe und des Gepäcks

Das Betreten der Ausstellungsräume mit sperrigen Gegenständen aller Art, wie zum Beispiel Regenschirmen, nassen Bekleidungsstücken, Rucksäcken und Taschen, die größer sind als DIN A 4 (ca. 20x30 cm) sowie mit einem Kinderwagen ist grundsätzlich nicht gestattet. Im Zweifel entscheidet das Aufsichtspersonal. Für die Aufbewahrung der vorgenannten Gegenstände sowie Mäntel, Jacken etc. stehen eine Garderobe und Schließfächer zur Verfügung. Zudem können Buggys ausgeliehen werden. Bei Nichtabgabe von trockenen Kleidungsstücken müssen diese angezogen bleiben. Eine Haftung seitens des Landesmuseums Württemberg für die Garderobe und die Schließfächer ist ausgeschlossen.

Wickelraum

Ein Wickelraum ist im Bereich der Sanitäreinrichtungen vorhanden.

Fotografieren und Filmen

In den Räumen der Sonderausstellungen (3. OG) ist das Fotografieren und Filmen verboten.

In den Räumen der Schausammlung sowie in der Eingangshalle ist das Fotografieren ohne Blitzlicht für private Zwecke grundsätzlich gestattet. Dabei sind Persönlichkeitsrechte der Besucherinnen und Besucher zu beachten.

Das Fotografieren für kommerzielle und wissenschaftliche Zwecke sowie im Rahmen der aktuellen Berichterstattung (Presse) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Landesmuseums Württemberg erlaubt. Filmaufnahmen dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung durch das Landesmuseum Württemberg erfolgen.

Aufsichtspersonal

Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, darauf zu achten, dass die Hausordnung eingehalten wird. Aus diesem Grund ist den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten. Werden die Hausordnung oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, wird den betreffenden Personen durch Beauftragte des Museums der weitere Aufenthalt im Museum untersagt. Besucherinnen und Besuchern, die sich wiederholt nicht an die Hausordnung und an die Weisungen des Aufsichtspersonals halten, kann Hausverbot erteilt werden.

Bei Verweis aus dem Museum wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

Wir bitten um Verständnis, dass es dem Personal nicht gestattet ist, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Museum gefunden werden, bitten wir beim Empfang abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

In Kraft treten

Die Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie hängt an der Kasse und der Pforte des Museumsgebäudes aus. Außerdem kann sie bei der Museumsverwaltung während der Geschäftszeiten eingesehen werden. Für das „Junge Schloss. Das Kindermuseum in Stuttgart“ gilt daneben eine erweiterte Hausordnung.

Stuttgart, im Oktober 2014


Professor Dr. Cornelia Ewigleben

Direktorin des Landesmuseums Württemberg